



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

25. Januar 2018

Seite 1 von 1

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/508**

alle Abg.

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
SK 10 - 02 - 09 - III B 3

Tel. 0211-4972-2556

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die LBS
Westdeutsche Landesbausparkasse**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen voraussichtlich in der Kabinettsitzung
am
20. März 2018 zu beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzeverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79 (Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee);
U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

A Problem

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen insbesondere durch das Niedrigzinsumfeld werden bei den Landesbausparkassen Möglichkeiten intensiverer Zusammenarbeit bis hin zur Fusion von Instituten geprüft. Im Rahmen dieses Konsolidierungsprozesses bei den Landesbausparkassen ist beabsichtigt, die LBS Schleswig-Holstein Hamburg AG auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zu verschmelzen. Gesellschafterin der LBS Schleswig-Holstein Hamburg AG ist neben dem Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel die HASPA Finanzholding mit Sitz in Hamburg. Während der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist die HASPA Finanzholding „eine Person alten Hamburgischen Rechts“. Gemäß ihrer Satzung beschränkt sich der Zweck der HASPA Finanzholding auf ihren öffentlichen Auftrag, die Beteiligungen an der Hamburger Sparkasse AG sowie an anderen Unternehmen, die dem Allfinanzangebot der Hamburger Sparkasse AG dienen oder deren Geschäftstätigkeit in sonstiger Weise unterstützen, zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Weil die HASPA Finanzholding zwar einen öffentlichen Auftrag hat, aber formal nicht die Kriterien einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfüllt, ist eine Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse erforderlich, da dort bislang nur die Möglichkeit vorgesehen ist, juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufzunehmen.

Regelungstechnischer Anpassungsbedarf besteht ferner durch die Umbenennung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um den Prozess der fortschreitenden Konsolidierung im Landesbausparkassensektor nachzuvollziehen und die gesetzlichen Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Durch eine erweiterte Regelung wird es der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ermöglicht, künftig auch juristische Personen des Privatrechts als Träger aufzunehmen, wenn sie mit der öffentlichen Aufgabe der Trägerschaft beliehen wurden, und somit aktiv am weiteren Konsolidierungsprozess im Landesbausparkassensektor teilzunehmen.

Der Namenswechsel des Ministeriums der Finanzen wird im Gesetz nachvollzogen und künftig kompetenzbezogen ausgestaltet, so dass die Vorschrift bei künftigen Umbenennungen unberührt bleibt.

C Alternativen

Die Gesetzesänderung unterbleibt. Es kommt zu keiner Verschmelzung der LBS Schleswig-Holstein Hamburg AG auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, und auch in der Folge bleiben die Möglichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse eingeschränkt, durch Zusammenschlüsse mit anderen Landesbausparkassen Synergieeffekte zu erzielen und ihre Marktposition im Interesse der Sparkassen und der Bausparerinnen und Bausparer im Trägergebiet zu sichern.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind das Ministerium für Kultur, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch anlässlich der Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung ist auch zukünftig nicht aufzunehmen, da die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hätte.

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

Vom [X. Monat Jahr]

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Name kann durch Satzung geändert werden.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „und nach § 4 Absatz 2 Satz 1 beliehene juristische Personen des Privatrechts“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann juristische Personen des Privatrechts mit der Aufgabe beleihen, Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zu sein. Die Beleihung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, deren Trägern und der zu beleihenden juristischen Person des Privatrechts. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgabe bieten. Die Beleihung ist zu widerrufen, sofern die beliehene juristische Person die in Absatz 4 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. Die Beliehenen unterliegen hinsichtlich ihrer Trägerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse der Rechtsaufsicht durch die nach § 9 zuständige Aufsichtsbehörde.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder eine oder mehrere nach Absatz 2 Satz 1 beliehene juristische Personen des Privatrechts“ eingefügt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den *[X. Monat Jahr]*

Begründung

A Allgemeiner Teil

Anlässlich der geplanten Übernahme der LBS Schleswig-Holstein Hamburg AG und im Landesinteresse an einer weiteren Stärkung des Bausparkassenstandortes Nordrhein-Westfalen sollen die bislang schon bestehenden Möglichkeiten zur Hebung von Synergiepotenzialen für die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Insbesondere wird durch den Gesetzentwurf die Option geschaffen, dass das für Finanzen zuständige Ministerium, welches die Rechtsaufsicht über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ausübt, juristische Personen des Privatrechts mit der Aufgabe beleihen kann, Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zu sein. Ferner wird klargestellt, dass die mit der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Trägerrechte an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beleihenden juristischen Personen des Privatrechts insoweit der Rechtsaufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium als zuständiger Aufsichtsbehörde unterliegen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Ergänzung bietet der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse die Möglichkeit einer Namensänderung ohne dass hierfür eine gesetzliche Änderung erforderlich wäre. Das ist insbesondere von Bedeutung bei einer Verschmelzung mit anderen öffentlichen Landesbausparkassen nach § 7, bei der der Regionalbezug des übertragenden Rechtsträgers auch beim Namen seinen Niederschlag finden soll. Satzungsänderungen sind nach § 2 Abs. 2 Satz 2 im Ministerialblatt zu veröffentlichen, so dass die Namensänderung publik wird.

Von dieser Änderung unberührt bleibt die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3, wonach im Falle einer Verschmelzung der Name der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Gebiet des übertragenden Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden kann.

Zu § 3

Als Anstalt des öffentlichen Rechts kann die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nur öffentliche Träger haben. Die Änderung ermöglicht, dass die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse künftig auch juristische Personen des Privatrechts als Träger aufnehmen kann, wenn sie mit der öffentlichen Aufgabe der Trägerschaft beleihen wurden. So kann die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Rahmen einer Verschmelzung mit einer anderen Landesbausparkasse, die eine juristische Person des Privatrechts als Träger hat, diesen als weiteren Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufnehmen. Durch die ihr verliehene Trägerschaft ist

die beliehene juristische Person des Privatrechts auch nach § 3 Absatz 3 Satz 3 als stiller Gesellschafter zugelassen.

Zu § 4

Absatz 2:

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird das Ministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde (siehe § 9) ermächtigt, juristische Personen des Privatrechts mit der Trägerschaft zu beleihen. Die Beleihung ermöglicht es, dass künftig auch juristische Personen des Privatrechts als Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufgenommen werden.

Für die Beleihung kommt nur eine juristische Person des Privatrechts in Betracht, die die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass sie die öffentlichen Aufgaben eines Trägers erfüllen kann. Nach § 4 Abs. 4 (bisher Abs. 3) haben die Träger die Aufgabe die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Erfüllt ein beliehener Träger diese Aufgabe nachhaltig nicht oder kann er die Aufgabe nicht mehr erfüllen, ist die Beleihung zu widerrufen. Die Widerrufsmöglichkeiten nach § 49 Abs. 2 VwVfG bleiben hiervon unberührt.

Als Träger erfüllen die beliehenen Personen des Privatrechts öffentliche Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung. Soweit sie diese öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie der Rechtsaufsicht der staatlichen Aufsichtsbehörde. Als Rechtsaufsicht beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass das Handeln der beliehenen juristischen Person im Hinblick auf die Trägerschaft den Gesetzen und der Satzung entspricht bzw. dass sie ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten in Ansehung der Trägerschaft nachkommt. Die Verwaltung und die Geschäftsführung der Beliehenen außerhalb der Wahrnehmung ihrer Trägerschaftsaufgaben unterliegen nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 9.

Absatz 3:

Mit der Ergänzung in dem neuen Absatz 3 wird erreicht, dass Träger mit Zustimmung der anderen Träger ihre Trägerschaft nicht nur auf Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch auf beliehene Träger in privater Rechtsform übertragen können. Hierdurch erhält die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse weitere strategische Gestaltungsoptionen beispielsweise bei Zusammenschlüssen mit anderen öffentlichen Bausparkassen.

Zu § 9

Die Änderung trägt der Umbenennung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Aufgrund der Kompetenzbezogenheit wird erreicht, dass die Vorschrift bei künftigen Umbenennungen unberührt bleibt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.